

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1886/12

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des JHA am 20.09.2012 zum TOP 9.4. -

Steuerpflicht von kommunalen Kitas

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Kommunale Kindertagesstätten sind steuerlich schon länger als Betriebe gewerblicher Art (BGA) anzusehen. Darstellungen aus der Fachliteratur belegen dies.

Das Urteil des BFH vom 12.07.2012, I R 106/10 bestätigt damit die bereits bestehende Verwaltungsauffassung.

Die Stadtverwaltung hat in den Jahren 2002/2003 intensive Verhandlungen mit dem Finanzamt zur Thematik "Kindertagesstätten als Betriebe gewerblicher Art" geführt. Problematisch waren damals Vorschriften aus dem Gemeinnützigkeitsrecht bezüglich der Fördervereine und die geplante Ausgliederung vieler Einrichtungen in private Trägerschaft. Es ist damals gelungen, das Finanzamt von einer steuerlichen Aufnahme dieser BgA abzubringen. Bisher gibt es keine neuen Erkenntnisse zu diesem Sachstand.

Mögliche steuerliche Auswirkungen:

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Die Kindertagesstättenbetriebe haben dauerdefizitären Charakter, es werden deshalb hinsichtlich Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer keine Auswirkungen zu erwarten sein.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt nicht an, da die Befreiung nach § 4 Nr. 23 UStG greift. Elternbeiträge oder Essengelder müssen nicht um den Umsatzsteuersatz angehoben werden.

Verwaltungsaufwand

Sollten die Kindertagesstätten seitens der Finanzbehörden doch zur steuerlichen Veranlagung herangezogen werden, müssen diese BgA die steuerlichen Pflichten erfüllen. Es sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen (Meldung an A20). Weiter hat jährlich die Abgabe der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung mit den entsprechenden Gewinnermittlungen zu erfolgen. Der Verwaltungsaufwand insgesamt wird erhöht.

Durch die BgA-Eigenschaft sind Umstrukturierungen oder weitere Ausgliederungen o. ä. zwingend steuerlich zu prüfen, da es hierbei zu Problemen (Kapitalertragsteuer, Einlagenkonto) kommen kann. Der steuerliche Betreuungs- und Beurteilungsaufwand wird erhöht.

Anlagen

gez. Winklmann
Unterschrift Amtsleiter

18.10.2012
Datum

